



HVBG

HVBG-Info 25/1996 vom 23.08.1996, S. 2222 - 2225, DOK 515.4/017-BSG

**Zur Frage der Berichtigung einer Eintragung in das
Unternehmerverzeichnis - Grundsatz der Katasterstetigkeit -
BSG-Beschluß vom 19.03.1996 - 2 BU 65/95**

Zur Frage der Berichtigung einer Eintragung in das
Unternehmerverzeichnis - Grundsatz der Katasterstetigkeit bzw.
-richtigkeit (§ 664 Abs. 3 RVO; § 44 SGB X);
hier: BSG-Beschluß vom 19.03.1996 - 2 BU 65/95 - (Abweisung der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 02.02.1995 - L 10 U 1966/93 - in
HVBG-INFO 1995, S. 1249-1260)

Das BSG hat mit Beschluß vom 19.03.1996 - 2 BU 65/95 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. In Fortführung der vom Reichsversicherungsamt und der
Schiedsstelle herausgestellten Grundsätze für die Überweisung
oder Löschung eines zu Unrecht aufgenommenen Betriebes ist nach
Sinn, Zweck, der Entstehungsgeschichte sowie der
Gesetzessystematik des § 664 Abs. 3 RVO eine Eintragung i.S.
dieser Vorschrift nur unrichtig, wenn sie aufgrund eines so
gröblichen Irrtums erfolgt ist, daß die weitere Belassung des
Betriebs bei der formal zuständig gewordenen
Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung
eindeutig zuwiderlaufen würde, oder wenn schwerwiegende
Unzuträglichkeiten nachweisbar sind, welche die Belastung des
Betriebes bei der Berufsgenossenschaft als unbillige Härte
erscheinen lassen (vgl. BSG vom 12.12.1985 - 2 RU 57/85 =
SGB 1986, 338 = HVBG-INFO 1986, S. 370-375).
2. § 664 Abs. 3 RVO ist als Einzelregelung gegenüber der
allgemeinen Regelung des § 44 SGB X eine Sondervorschrift über
die Berichtigung einer Eintragung in das
Unternehmerverzeichnis, so daß sich die Voraussetzung einer
Berichtigung auch nach dem Inkrafttreten des SGB X nach § 664
Abs. 3 RVO richten und § 44 SGB X insoweit nicht anzuwenden ist
(vgl. BSG vom 12.12.1985 - 2 RU 57/85 = SGB 1986, 338 =
HVBG-INFO 1986, S. 370-375).